



Geschäftsstelle für
Pfleagesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

Geschäftsstelle für Pfleagesatzverhandlungen
Postfach 2120, 48008 Münster

An die
Träger und Einrichtungen der
voll- und teilstationären sowie der ambulan-
ten Altenhilfe und der stationären Hospize
in der Diözese Münster

Münster, 14.03.2022

Fax.: 0251/8901-211

lanzrath@caritas-muenster.de
2022-03-14 Verlängerung Rettungsschirm

- **Verlängerung Rettungsschirm nach § 150 Abs. 3 SGB XI bis 30.06.2022**
- **Ergänzung FAQ Rettungsschirm**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat am vergangenen Freitag die Dritte Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie beschlossen.

Damit werden auch die Regelungen zum sog. Rettungsschirm, der coronabedingte Mehraufwendungen und Mindererlöse ausgleichen soll, unverändert bis zum 30.06.2022 verlängert.

Gleichzeitig hat der GKV-Spitzenverband die FAQs zu § 150 Abs. 3 SGB XI um zwei Punkte ergänzt. Sie finden die aktualisierte FAQ-Liste, die Sie auch über die Website des GKV-S (www.gkv-spitzenverband.de) aufrufen können, als Anlage zu diesem Rundschreiben.

Die ergänzten Punkte (Nr. 48 und Nr. 49) beziehen sich zum einen auf die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen und zum anderen auf die Frage, inwieweit der Rettungsschirm auch im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht, eine Rolle spielen kann.

Unter **Nr. 48** wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Anträge auf einen Ausgleich von coronabedingten Mindereinnahmen oder Mehraufwendungen für das Jahr 2021 bis spätestens zum 31.03.2022 gestellt sein müssen!

Nach diesem Zeitpunkt sind nur noch offensichtliche Fehlerkorrekturen möglich (Zahlendreher o.ä.) Wir haben bereits mehrfach auf diese Frist hingewiesen und möchten erneut betonen, dass Sie in Ihrem eigenen Interesse unbedingt diese Frist beachten müssen.

In **Nr. 49** werden Fallkonstellationen betrachtet, in denen der Rettungsschirm im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht greifen kann:

- Personalmehraufwendungen, die kurzfristig durch die Kompensation von Personalausfällen aufgrund der einrichtungsbezogenen Immunitätsnachweispflicht durch kostenaufwendigeres Personal entstehen, können als außerordentliche coronabedingte Mehraufwendungen gelten und im Rahmen des Erstattungsverfahrens nach § 150 Abs. 2 SGB XI von den Pflegeeinrichtungen geltend gemacht werden.
- Nicht erstattet werden können Personalaufwendungen für Mitarbeitende mit Tätigkeits-/Betreuungsverbot, die Einrichtungsträgern durch freiwillige Lohnfortzahlung entstehen.
- Mindereinnahmen aufgrund nicht kompensierbarer Personalausfälle sind ebenfalls erstattungsfähig. Bei der Geltendmachung sind regelhaft sog. „eingesparte Aufwendungen“ in vollem Umfang gegenzurechnen, d. h. insbesondere diejenigen Aufwendungen, die der Pflegeeinrichtung aufgrund der Beendigung der Lohnfortzahlung nicht mehr entstehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eric Lanzrath